

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1956/9/12 7Ob349/56,
2Ob311/65, 6Ob65/74, 1Ob192/04y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1956

Norm

ABGB §96

ABGB §1008

ABGB §1029 A1

ABGB §1239

Rechtssatz

Die vermutete Vertretungsmacht des Mannes umfasst nicht die Übernahme von Verpflichtungen in Bezug auf die Benützung von Liegenschaften durch Dritte. Die Einräumung eines solchen Rechts bedeutet die Übernahme einer erheblichen Last durch die Liegenschaftseigentümer. Sie ist daher, wenn sie Gegenstand einer Nebenabrede zu einem Kaufvertrag war, auch nicht unter dem Gesichtspunkte des § 1029 ABGB durch die auf Veräußerung eines anderen Grundstückes lautende Spezialvollmacht gedeckt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 349/56
Entscheidungstext OGH 12.09.1956 7 Ob 349/56
Veröff: EvBl 1957/201 S 296
- 2 Ob 311/65
Entscheidungstext OGH 05.11.1965 2 Ob 311/65
Einschränkend; Veröff: SZ 38/185 = LwBetr 1966,113
- 6 Ob 65/74
Entscheidungstext OGH 30.05.1974 6 Ob 65/74
Auch; Beisatz: Hier: Dienstbarkeit (T1)
- 1 Ob 192/04y
Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 192/04y
nur: Die vermutete Vertretungsmacht des Mannes umfasst nicht die Übernahme von Verpflichtungen in Bezug auf die Benützung von Liegenschaften durch Dritte. Die Einräumung eines solchen Rechts bedeutet die Übernahme einer erheblichen Last durch die Liegenschaftseigentümer. (T2)

Schlagworte

SW: § 1239 ABGB aufgehoben durch Art 1 Z 13 EherÄndG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0019353

Dokumentnummer

JJR_19560912_OGH0002_0070OB00349_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at